



Übersetzungshilfe: Nutzungsbedingungen für den Telepass Service Italien

Präambel

ASPI bezeichnet die Autostrade per l'Italia S.p.A. - Gesellschaft mit Alleingesellschafter unter der Leitung und Koordination von Atlantia S.p.A. mit Sitz in Via Alberto Bergamini 50, 00159, Rom, Italien, mit einem Stammkapital von € 622.027.000, USt-IdNr. 07516911000.

ASPI ist Konzessionär für den Bau und den Betrieb von Autobahnen aufgrund der am 12.10.2007 geschlossenen Vereinbarung die durch Gesetz Nr. 101 am 06.06.2008 genehmigt wurde. Diese Vereinbarung gestattet ASPI die Akzeptanz von Viacard und Telepass on Board Unit devices (nachfolgend „OBU“) als Zahlungsmittel zur Entrichtung der Maut, die bei Ein- und Ausfahrt italienischer mautpflichtiger Straßen an Mautterminals gezahlt werden muss.

Grundlage für die Akzeptanz der Zahlungsmittel der Kunden durch ASPI oder anderer italienischer Konzessionäre ist, dass der Kunde vor Nutzung des Telepass Service Italien die nachfolgenden Bedingungen durch Unterzeichnung akzeptiert hat.

Der Kunde verpflichtet sich, die nachfolgenden Bedingungen bei Nutzung der Viacard-, Telepass-, Bimodal-Fahrspur (Fahrspur an dem Telepass- und Viacardservice gleichzeitig verfügbar ist) bei Ein- und Ausfahrt der mautpflichtigen Straßen einzuhalten.

1. Allgemeine Regeln

1.1. ASPI akzeptiert Viacards mit Zahlungsaufschub sowie OBUs als Zahlungsmittel zur Entrichtung angefallener Maut durch Kunden, falls die Maut durch Fahrzeuge und / oder Motorräder mit einem Hubraum von mindestens 150 ccm, deren Kfz-Kennzeichen für den Telepass- und den Viacardservice registriert sind, verursacht wurde. Jede Viacard kann nur einem Kfz-Kennzeichen und OBU zugewiesen werden.

1.2. Der Kunde verpflichtet Änderungen seiner Stammdaten unverzüglich mitzuteilen.

1.3. ASPI ist jederzeit berechtigt, Viacard und OBU als Zahlungsmittel mit Zahlungsaufschub zur Entrichtung der Maut abzulehnen.

2. Nutzung des Mautterminals

2.1. Viacard und OBU können im gesamten italienischem mautpflichtigen Straßennetz als Zahlungsmittel genutzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Ein- und Ausfahrt muss über die Viacard- und Telepass-Fahrspuren der mautpflichtigen Straße erfolgen
- die für die Zahlungsmittel hinterlegten Daten stimmen mit dem gekoppelten Fahrzeug überein
- das Zahlungsmittel ist für den Telepass Service Italien freigeschaltet.

2.2. Viacards müssen an den spezifischen Mautautomaten, die sich an für Viacard vorgesehenen

Ausfahrten befinden genutzt oder zusammen mit den Eintrittskarten (wenn möglich) an das Mautpersonal übergeben werden. Wenn eine Viacard verwendet wird, ist es nicht möglich, die Routen von zwei Fahrzeugen mit derselben Karte zu validieren, selbst wenn ein Fahrzeug dem anderen folgt.

2.3 Wenn ein Kunde in das mautpflichtige Straßennetz, über eine mit einer Telepass-Fahrspur ausgestattete Mautstelle einfährt und an einer Mautstelle verlässt, an der der Telepass-Service nicht verfügbar ist, muss der Kunde dem Mautpersonal der Ausfahrt die Mautstelle der Einfahrt mitteilen. Sollte die Ausfahrt über eine ausschließlich automatisch betriebene Mautstelle erfolgen, ist der Kunde verpflichtet eine Viacard-Fahrspur zu nehmen, den Hilfe-Knopf zu drücken und dem Mautpersonal per Gegensprechanlage die Mautstelle der Einfahrt mitzuteilen. In beiden Fällen wird dem Kunden entweder ein Bericht über die fehlerhafte Zahlung übersandt (Formular PE-07) oder die Mautgebühr in Rechnung gestellt. Die Mautgebühr bestimmt sich dabei nach der durch den Kunden angegebenen oder, falls abweichend, nach der durch ASPI-Prüfungen festgestellten Strecke.

2.4 Wenn der Telepass-Service nicht verfügbar ist und somit nicht bei Einfahrt an einer Mautstelle genutzt werden kann, muss der Kunde an der Mautstelle ein Ticket ziehen und dieses bei Ausfahrt, wenn möglich an einer Bimodal-Fahrspur (s.o.), in die dafür vorgesehene Öffnung schieben, sodass die befahrene Route erfasst werden kann. Der Code der OBU wird automatisch von den Mautsystemen erfasst. Wenn keine Bimodal-Fahrspur verfügbar ist, muss die Route an einer Fahrspur vervollständigt werden, die durch einen Servicemitarbeiter verwaltet wird. Dem Mitarbeiter ist das Ticket zu übergeben und mitzuteilen, dass das Fahrzeug mit einem Telepass-Gerät ausgestattet ist. ASPI überprüft den fälligen Betrag für die Strecke zum Zweck der Verrechnung und Abrechnung.

2.5 Sollte die gefahrene Strecke nicht vom Telepass-OBU-System des Kunden erfasst worden sein, wird davon ausgegangen, dass die Erfassung unter Verstoß gegen die Bedingungen für die Nutzung des mautpflichtigen Streckennetzes erfolgte. Das betroffene Fahrzeugkennzeichen des Fahrzeugs, das die Strecke gefahren ist, wird automatisch durch die Videoaufzeichnungssysteme der Mautstationen an den Fahrspursystemen erfasst. Folge ist, dass dem Kunden gemäß Art. 176 des Gesetzes Nr. 285 vom 30.4.1992 („italienische Straßenverkehrsordnung“ - Codice della Strada) die Mautstrecke berechnet wird, die der Route zwischen der Ausfahrtsmautstation und der davon am weitesten entfernten Mautstation entspricht. Davon unbeschadet können dem Kunden verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß den genannten Vorschriften auferlegt werden. Der Kunde ist berechtigt, die Einfahrtsmautstation zur Bestimmung des tatsächlich angefallenen Betrags nachzuweisen.

2.6 Der Kunde ist verpflichtet das Verfahren hinsichtlich Anfahrt, Durchfahrt und Verlassen von Telepass-Fahrspuren einzuhalten. Durch Unterzeichnung dieser Bedingungen verpflichtet sich der Kunde, insbesondere aus Sicherheitsgründen und um die Erfassung von Daten durch die auf den Fahrspuren installierten Systeme zu ermöglichen, bei Durchfahrt der Mautstelle eine Geschwindigkeit von weniger als 30 km / h und einen Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten.

Datum, Ort**Unterschrift Kunde**

Gemäß den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches erklärt der Unterzeichnende ausdrücklich, dass er die in Abschnitt 1.3 der Nutzungsbedingungen für den Telepass Service Italien enthaltenen Regelung hinsichtlich der Ablehnung des Zahlungsmittels akzeptiert.

Datum, Ort**Unterschrift Kunde****Datenschutzerklärung**

Hinweise gemäß Artikel 13 der EU-Verordnung 2016/679 ("DSGVO") und geltendem Recht:

1. Die durch den Kunden zur Verfügung gestellten und die durch Verwendung von Viacards und OBUs erlangten persönlichen Daten werden durch Mitarbeiter von ASPI und/oder von den italienischen Mautbetreibern gesammelt, verarbeitet und genutzt. Dies geschieht auf Papier, elektronisch und per Computer. Die Mitarbeiter handeln dabei als für die Verarbeitung verantwortliche Personen zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere in Bezug auf Rechnungsstellung und Einzug der angefallenen Mautbeträge.

2. ASPI teilt die personenbezogenen Daten Telepass S.p.A. für die administrative Verwaltung von Mautzahlungen sowie den Mautbetreibergesellschaften, deren Systeme zur Erfassung von Strecken dienen, zum Zwecke der Rechnungsstellung oder für den Fall, dass keine Zahlungen erfolgt ist, zum Forderungseinzug mit. Die Verarbeitung dieser Daten sowie die Einziehung von Mautgebühren kann auch durch speziell autorisierte Dritte erfolgen.

3. Unbeschadet der obigen Regelungen werden die persönlichen Daten des Kunden, die in den Datenbanken von ASPI gesammelt und gespeichert wurden, weder offengelegt noch mitgeteilt, es denn, dass dies in dieser Vereinbarung vorgesehen ist und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, in rechtlich zulässiger Weise erfolgt. Damit ASPI die ordnungsgemäße Durchführung aller mit der Erbringung der angebotenen Dienstleistung verbundenen oder zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Tätigkeiten gewährleisten kann, ist ASPI berechtigt, sofern dies gesetzlich erlaubt ist, die oben dargestellte Verarbeitung über andere Konzerngesellschaften oder Dritte (Unternehmen die für den Forderungseinzug und/oder die Wartung der für die Rechnungsstellung der Mauten relevanten Computersystemen verantwortlich sind) durchzuführen. Zu diesem Zweck werden die Konzerngesellschaften oder Dritte jeweils als Auftragsdatenverarbeiter ernannt.

4. Bitte beachten Sie, dass die ASPI-Mautstationen mit Videoaufzeichnungssystem ausgestattet sind, die automatisch das Kennzeichen von Transitfahrzeugen aufzeichnen, wenn

- keine Mautzahlung erfolgt,

- der Kunde keine Einfahrtsticket hat,
- das Mautstationssystem missbräuchlich verwendet wird
- die OBU fehlerhaft funktioniert,

um die Mauterfassung/Zahlung zu gewährleisten und bei Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 176 des Gesetzes 285 von 1992 ggf. Zivil-, Verwaltungs- und / oder Strafverfahren durchzuführen. Die Bilder dürfen nur von dem mit der Verarbeitung beauftragten Personal angesehen und zum Zweck der Erhebung von Mautgebühren sowie im Falle rechtswidriger Handlungen für die zuständigen Justizbehörden aufbewahrt werden.

5. Bitte beachten Sie auch, dass das mautpflichtige Streckennetz mit automatischen Erkennungssystemen (sog. "BOE-Telepass") ausgestattet ist, die die Bewegungsdaten von Fahrzeugen mit OBUs anonym erfassen. Dies dient zum einen "Marketing / statistischen" Zwecken, zum anderen insbesondere der Ermittlung eines statistischen Modells der Verkehrsströme des gebührenpflichtigen Streckennetz mit dem Ziel, die Methoden für die Zuweisung von Mauteinnahmen, die die Mautbetreibergesellschaften mit ihren zugeteilten Strecken erzielen, zu validieren und die durchschnittliche Fahrzeit der durchgeführten Routen zu berechnen. Diese Daten werden ausschließlich von dem dafür bestimmten Personal oder von Dritten, die durch ASPI zur Erstellung statistischer Analysen (Anzahl der auf einer bestimmten Route fahrenden Fahrzeuge) beauftragt und speziell als Auftragsdatenverarbeiter ernannt wurden, verarbeitet.

6. Im Hinblick auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten stehen dem betroffenen Kunden die Rechte gemäß Artikel 15-22 DSGVO zu. Dies sind insbesondere das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf der Zustimmung und Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen. Im Falle der Ausübung des Widerspruchsrechts hat der Datenverantwortliche das Recht, die Verarbeitung fortzusetzen, wenn zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung bestehen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Die oben genannten Rechte können mit einer Anfrage an den Datenschutzbeauftragten an die folgende zertifizierte E-Mail-Adresse ausgeübt werden: dpo@pec.autostrade. Für die Anfrage sind die Formulare des Verantwortlichen, die auf der Website www.autostrade.it zur Verfügung gestellt werden, zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass Beschwerden gemäß Artikel 57 lit. f) DSGVO an die italienische Aufsichtsbehörde (Autorità Garante per la Protezione dei dati Personali) gerichtet werden können.

7. Der Datenverantwortliche ist Autostrade per l'Italia S.p.A.,
die Datenverarbeiter sind:

- Telepass S.p.A. mit Sitz in Rom, Via Bergamini, 50 in Bezug auf die relevanten administrativen Tätigkeiten;
- EsseDiEsse S.p.A. Società di Servizi S.p.A. in Rom, Via Bergamini, 50 für die Verwaltung der unbezahlten Mautgebühren und der daraus resultierenden Videoaufnahmen (vgl. Abschnitt 6).

Der Datenschutzbeauftragte von Autostrade per l'Italia ist Herr Diego Galletta mit Sitz an der Geschäftsadresse der Gesellschaft.